

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Ausbildungsbetrieb: _____

Verantwortlicher Ausbilder: _____

Auszubildender: _____

Ausbildungsberuf: **Ausbaufacharbeiter/-in (1. und 2. Ausbildungsjahr)**

(Ausbildungsordnung vom 2. Juni 1999)

Schwerpunkt: **Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten**

Ausbildungsberuf: **Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiter/-in
(3. Ausbildungsjahr)**

(Ausbildungsordnung vom 2. Juni 1999)

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildender: _____
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des Auszubildenden: _____
Unterschrift

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Anlage 2
(zu § 12)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen 	
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken <p>Werkzeuge und Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen f) Störungen an Geräten erkennen und melden g) Werkzeuge warten 	6*)
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern 	
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Ausführungsskizzen anfertigen c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln 	
9	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Meßpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile abstecken 	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	<p>Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 11 Nr. 10)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen 	
11	<p>Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 11 Nr. 11)</p>	<p>Schalungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern <p>Bewehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen <p>Beton:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln h) Oberflächen nacharbeiten i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten 	20
12	<p>Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 11 Nr. 12)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen 	

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen 	18
14	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen 	
15	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechteckige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln 	
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen 	
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand-Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln 	
18		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10, 11 oder 13–17 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 17 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit andere Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

C. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <p>a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen</p> <p>b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden</p> <p>c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen</p> <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <p>d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>e) Arbeitsschritte festlegen</p> <p>f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen</p>	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <p>a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen</p> <p>b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen</p> <p>e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</p> <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <p>k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen</p> <p>l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen</p> <p>n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden</p> <p>o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern</p>	6*)

*) Im Zusammenhang mit andere Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/-in – Schwerp. Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p>Umweltschutz:</p> <p>q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>Räumen:</p> <p>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p>	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteileauswählen</p> <p>b) Fliesen, Platten und Mosaik im Hinblick auf die Gestaltung von Flächen auswählen</p> <p>c) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</p> <p>d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen</p>	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	<p>a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</p> <p>b) Aufmaßskizzen anfertigen</p> <p>c) Wand- und Bodenflächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen</p> <p>d) Verlegepläne skizzieren und anwenden</p>	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	<p>a) Untergründe auf Beschaffenheit der Oberfläche prüfen, insbesondere auf Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit</p> <p>b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen</p> <p>c) Untergründe vorbereiten</p>	3*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	<p>a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen</p> <p>b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten</p> <p>c) Dämmstoffe einbauen und befestigen</p>	4
8	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	<p>a) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen</p> <p>b) Putzlehren anbringen und ausrichten</p> <p>c) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen</p> <p>d) Putze nachbehandeln</p> <p>e) Wandschlitze schließen und Rohrbekleidungen herstellen</p> <p>f) Wärmedämmverbundsysteme zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen</p>	4
9	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	<p>a) Haftbrücken aufbringen</p> <p>b) Zusatzmittel auswählen</p> <p>c) Estrichmörtel mit unterschiedlichen Bindemitteln herstellen</p>	

*) Im Zusammenhang mit andere Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/-in – Schwerp. Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten – 2. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> d) Gefälle- und Ausgleichestriche herstellen e) Estriche zur Aufnahme von Fliesen, Platten, Mosaiken, Formstücken und Profilen sowie von Natur- und Werksteinen von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen f) Bewehrungen einbauen g) Fertigteilestriche einbauen h) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen i) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen, einbauen und befestigen k) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen mit und ohne Profil anlegen und schließen l) Schwindfugen von Hand und maschinell einschneiden m) Estriche nachbehandeln n) Bauteile gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nicht drückendes Wasser abdichten 	4
10	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fliesen, Platten, Mosaik, Formstücke und Profile von Hand und maschinell bearbeiten b) Mörtelgruppe auswählen c) Bindemittel, Zuschlag und Zusatzmittel für Mörtel auswählen d) Dick- und Dünnbettmörtel herstellen e) Bekleidungen und Beläge für gegliederte, vertikale, horizontale und geneigte Flächen herstellen f) Fliesen, Platten und Mosaik mit hydraulischen Mörteln und Harzen verfugen g) Bewegungsfugen anlegen, Fugen mit elastischen Füllstoffen schließen h) Bauteile unter Verwendung verschiedener Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nichtdrückendes Wasser abdichten i) Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken ausführen 	24
11	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Montagewände und Vorsatzschalen zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen b) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren c) Ummantelungen und Bekleidungen herstellen und montieren d) Öffnungen für Sanitär, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen herstellen und Anschlüsse anarbeiten e) Ecken und Anschlüsse herstellen f) Bauteile ab- und ausbauen 	5

*) Im Zusammenhang mit andere Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
12	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 11 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit andere Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

– 3. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 48 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 48 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 48 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 48 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in – 3. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 48 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 48 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) geräumte Baustelle übergeben 	4*)
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 48 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämmsysteme aus Leichtestrichen und Ortschaum einbringen b) Brandschutzabschlüsse an Befestigungsmitteln sowie im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen 	4
8	Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 48 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hilfsmittel auswählen und verwenden, insbesondere Justierhilfen und Schablonen, sowie Schablonen herstellen b) Bauteile, insbesondere Säulen, Treppen, Bögen und gerundete Flächen, in unterschiedlichen Verfahren unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte bekleiden c) Beläge reinigen 	26
		<ul style="list-style-type: none"> d) großformatige Platten und Bauteile verankern e) Natur- und Werksteine auswählen und bearbeiten f) Bauteile mit Natur- und Werksteinen bekleiden 	8
9	Sanieren und Instandsetzen von Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 48 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bekleidungen und Beläge auf Schäden prüfen b) Ursachen von Schäden an Bekleidungen und Belägen abschätzen c) Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Bekleidungen und Belägen vorschlagen 	8

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in – 3. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		d) Ausblühungen entfernen, flutieren, wachsen und konservieren e) Bekleidungen und Beläge sanieren und instandsetzen	
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 48 Nr. 10)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln